

**Satzung
der
Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz
mit dem Sitz in Mainz**

Präambel:

Der Förderverein Kriminalprävention Rheinland-Pfalz e. V. möchte als Stifter mit einer Präventionsstiftung seine satzungsmäßigen Zwecke in der Förderung und Durchführung von präventiven Projekten unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die darauf abzielen, die Kriminalität zu verringern bzw. zu verhüten.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch
 1. die Förderung von kriminologischen Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Evaluationen,

- Initiierung, Durchführung und Förderung von präventiven Projekten zur Bekämpfung der Kriminalität,
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zwecks sowie
 4. Einwerbung finanzieller Mittel für kriminalpräventive Zwecke.

Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch die Vergabe von Preisen auf dem Gebiet der Förderung der Kriminalprävention.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 200.000,00 Euro sowie
 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern:
 1. Zwei vom Stiftungsrat der Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz zu benennenden Personen und

der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat der Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8

Beisitzer

Der Vorstand kann mindestens zwei Beisitzer bestimmen. Diese unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit, insbesondere bei der Durchführung von Projekten. Der Vorstand entscheidet über das Ende der Tätigkeit eines Beisitzers. Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere
 1. die Vorlage eines Haushaltsplanes,
 2. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
 3. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
sowie
 4. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
 5. die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 10 vom Vorstand der Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz zu bestellenden Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§11, Abs. 2, Nr. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere
1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 2. die Entlastung des Vorstands sowie
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates

4. Bestellung der Vorstandsmitglieder.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

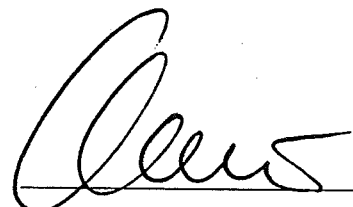
§ 13

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die "Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, 25.01.2019

Ort, Datum



Unterschrift des Stifters